

Gegenüberstellung der Paragraphen der alten Fassung und der neuen Fassung

Paragraph	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Abs. 4 (neu)		Die Leitung der Kindertageseinrichtung und/ oder der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Betreuungsplatz in Fällen der Schließung einer Betreuungsgruppe mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.01. bzw. zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) kündigen.
§ 2 Abs. 5 (neu)		In Kindertageseinrichtungen werden im Stadtgebiet Neumünster 4 Betreuungsplätze für Kinder, die mit einer Personensorgeberechtigten in dem öffentlich geförderten Frauenhaus untergebracht sind und dort Schutz, Hilfe und Beratung erfahren, freigehalten. Die Belegung erfolgt in Absprache mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster über den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung, der Personensorgeberechtigten, mit der das Kind in der Einrichtung untergebracht ist, und dem Träger der jeweiligen sozialen Einrichtung. Dabei kann von den in Abs. 1 bis 5 aufgeführten Regelungen zur Aufnahme und Beendigung der Betreuung abgewichen werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen zum Kostenbeitrag für den Zeitraum der Betreuung in der Kindertageseinrichtung nach den §§ 3 ff dieser Satzung unberührt.
§ 3 Abs. 7 (neu)		Ein Wechsel der täglichen Betreuungszeit kann grundsätzlich nur einmal im Monat gefordert werden.
§ 3 Abs. 11	(alt Abs. 10) Sofern die Kindertagesstätte im Laufe des Betreuungsjahres mindestens vier Wochen geschlossen ist, werden die Kostenbeiträge für das Mittagessen grundsätzlich nur für 11 Monate erhoben.	Die Kostenbeiträge für das Mittagessen sind grundsätzlich für 12 Monate eines jeden Betreuungsjahres zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist dabei so kalkuliert, dass eine vierwöchige Schließzeit im Betreuungsjahr berücksichtigt ist.
§ 5 Abs. 5 (neu)		Wird durch Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten oder der Personensorgeberechtigten eine Übernachtung in der Kindertagespflegestelle notwendig, werden die Personensorgeberechtigten mit dem aus der Anlage 1 ersichtlichen

		Kostenbeitrag im Umfang der tatsächlichen betreuten Stunden beteilig
§ 8 Abs. 2	Für Kinder, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II beziehen, erfolgt auf einen beim Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zu stellenden Antrag für den Zeitraum des entsprechenden Leistungsbezuges eine Befreiung von der Zahlung der Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung. Gleiches gilt, wenn a) alle Kostenbeitragsschuldner Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen oder b) für sie Leistungen nach dem SGB II bewilligt sind oder c) sie Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen.	Kostenbeitragsschuldner, die d) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII (drittes und viertes Kapitel), e) Leistungen nach dem SGB II f) Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsge setzes, g) Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder h) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden von der Zahlung der Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung auf einen beim Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zu stellenden Antrag hin für den Zeitraum des entsprechenden Leistungsbezuges befreit.
§ 8 Abs. 4	Für Pflegekinder, für die die Stadt Neumünster als zuständiger Kostenträger Jugendhilfeleistungen zahlt, werden für die pädagogische Betreuung keine Kostenbeiträge erhoben. Gleiches gilt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, die infolge einer Behinderung Hilfen in Form von Einzelintegrations- oder Regelintegrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen nach §§ 54 SGB XII, 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX erhalten.	Für Pflegekinder, für die die Stadt Neumünster als zuständiger Kostenträger Jugendhilfeleistungen zahlt, werden für die pädagogische Betreuung keine Kostenbeiträge erhoben.
§ 8 Abs. 5	Im Übrigen kann ein Antrag auf Festsetzung des Kostenbeitrages nach Maßgabe der Sozialstaffel (Anlage 1) gestellt werden. Dieser kann jederzeit schriftlich bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung, gestellt werden. Maßgeblich für die Ermittlung des Kostenbeitrags ist die Differenz zwischen dem nach § 9 ermittelten Einkommen und der nach § 10 ermittelten Einkommensgrenze. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2. Die Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgt entweder: a) durch Selbsteinschätzung über auf der Homepage der	Im Übrigen kann jederzeit schriftlich ein Antrag auf Festsetzung des Kostenbeitrages nach Maßgabe der Sozialstaffel (Anlage 1) bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung gestellt werden. Maßgeblich für die Ermittlung des Kostenbeitrags ist die Differenz zwischen dem nach § 9 ermittelten Einkommen und der nach § 10 ermittelten Einkommensgrenze. Näheres kann der Anlage 2 dieser Satzung entnommen werden, die jedoch nur informatischen Charakter hat. Bei der Berechnung werden die gemäß §§ 9 und 10 maßgeblichen Werte zugrunde gelegt, auch wenn diese von der Anlage 2 abweichen. Die Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgt durch Berechnung des Fachdienstes

	Stadt Neumünster zur Verfügung gestellte Berechnungstabellen oder b) auf Antrag durch Berechnung durch Mitarbeiter des Fachdienstes Frühkindliche Bildung. Für die Berechnung gelten die Vorschriften dieser Satzung.	Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster. Für die Berechnung gelten die Vorschriften dieser Satzung.
§ 9 Abs. 4	Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld – einschließlich des Kindergeldes und des Wohngeldes - oder Geldeswert. Nicht angerechnet werden das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe von 300,00 Euro mtl., die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, die Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz und die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.	Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld – einschließlich des Kindergeldes - oder Geldeswert. Nicht angerechnet werden das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe von 300,00 Euro mtl., die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, die Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz und die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
§ 10 Abs. 2	Leben sieben oder mehr Personen in einem Haushalt, wird abweichend von Absatz 1 b) und c) für die siebte und für jede weitere Person die Einkommensgrenze pauschal um 360,00 € erhöht.	Leben sieben oder mehr Personen in einem Haushalt, wird abweichend von Absatz 1 b) und c) für die siebte und für jede weitere Person die Einkommensgrenze pauschal um 382,00 € erhöht.
§ 11 Abs. 6	Sämtliche Änderungen der Einkommens- oder Familienverhältnisse, die der Kostenbeitragsfestsetzung zugrunde gelegt wurden, sind dem Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster unverzüglich anzuzeigen, es sei denn, dass sich das Nettoeinkommen während des Bewilligungszeitraumes lediglich um bis zu 10 % erhöht hat. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Anzeigepflicht nicht nach, werden die sich auf Grund der Änderungen der Einkommens- und/oder Familienverhältnisse ergebenden neu berechneten Kostenbeiträge ab Eintritt der Änderungen bzw. im Falle einer Kostenbeitragsermäßigung vom Beginn des Monats an erhoben, in dem die Änderung angezeigt worden ist.	Sämtliche Änderungen der Einkommens- oder Familienverhältnisse, die der Kostenbeitragsfestsetzung zugrunde gelegt wurden, sind dem Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster unverzüglich anzuzeigen. Sofern die Änderungen nur vorübergehend sind oder sich das gemäß § 9 zu Grunde zu legende monatliche Einkommen um nicht mehr als 10 % erhöht, besteht keine Anzeigepflicht. Die sich auf Grund der Änderung der Einkommens- oder Familienverhältnisse ergebenden neu berechneten Kostenbeiträge werden ab Eintritt der Änderung bzw. im Falle einer Kostenbeitragsermäßigung vom Beginn des Monats an erhoben, in dem die Änderung angezeigt worden ist.
§ 13 Abs. 1	Zur Ermittlung der	Zur Ermittlung der

	Kostenbeitragspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenbeiträge im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster - Fachdienst Frühkindliche Bildung - zulässig: 1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift des Kindes; 2. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung der/des Kostenbeitragspflichtigen; 3. die zur Ermittlung des Kostenbeitrages erforderlichen Angaben zu den Einkommensverhältnissen der/des Kostenbeitragspflichtigen; 4. Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten; 5. Aufnahme- und Abmeldungsdatum, Fehlzeiten.	Kostenbeitragspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenbeiträge im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zulässig: 1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift des Kindes; 2. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung der/des Kostenbeitragspflichtigen; 3. die zur Ermittlung des Kostenbeitrages erforderlichen Angaben zu den Einkommensverhältnissen der/des Kostenbeitragspflichtigen; 4. Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten; 5. Aufnahme- und Abmeldungsdatum, Fehlzeiten.
--	--	--